

Teil B: Textliche Festsetzungen

Graben, den 04.07.2000

1. von 3 Fertigungen

1. Änderung gemäß § 13 BauGB Bebauungsplan Nr. L 16 Baugebiet Zwölferweg

Die Gemeinde Graben erlässt aufgrund §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG

§ 1 - Festsetzungen

Die Festsetzungen durch Planzeichen (Buchstabe A. der Satzung) werden wie folgt geändert:

Die in der Planzeichnung dargestellten Baulinien (Ziffer 4.6) entfallen und werden durch Baugrenzen ersetzt.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Buchstabe B.) werden wie folgt geändert:

*Ziffer 2.3 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:
"Pro Einzelhaus (= Wohngebäude i.S. des § 9 Abs. 6 BauGB) sind jeweils 2 Wohneinheiten zulässig."*


Ziffer 2.3 Satz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

Ziffer 4.1 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Graben, den 28.8.2000



Winkler
1. Bürgermeister

